

## **Satzung über die Nutzung des Gemeinschaftshauses in der Gemeinde Schiphorst**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schiphorst vom 17. 09. 1997 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses in der Gemeinde Schiphorst erlassen:

### **§ 1 Allgemeines und Nutzung**

(1) Das Gemeinschaftshaus der Gemeinde Schiphorst ist Eigentum der Gemeinde Schiphorst. Alle Bürger und Bürgerinnen sowie ortsansässige Verbände und Vereine der Gemeinde Schiphorst sind grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien berechtigt, das Gemeinschaftshaus zu nutzen. Anderen Institutionen wird die Nutzung nur in Ausnahmefällen gestattet.

(2) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur nach Absprache und mit Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Schiphorst durchzuführen. Wird die Nutzung durch den Bürgermeister versagt, steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Gemeindevertretung offen.

(3) Die Nutzung des Gemeinschaftshauses bezieht sich auf den Saal, die Teeküche mit integrierter Theke, die WC- Anlagen, den Sitzungsraum, der Empore und die Aussenanlagen mit den dazugehörigen Parkflächen. Der Feuerwehraufenthaltsraum ist nicht vermietbar und während der Veranstaltungen nicht zu betreten. Hierfür hat der Wehrführer Sorge zu tragen.

### **§ 2 Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer haben das Gemeinschaftshaus und die Aussenanlagen pfleglich zu behandeln. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Das Bekleben, Bemalen usw. der Wände und Türen ist nicht gestattet. Reissbrettstifte, Nägel u.ä. dürfen ebenfalls nicht angebracht werden.

(2) Alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Gemeinschaftshauses sind bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages aufzuräumen und zu reinigen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Fussböden sind zu feudeln. Benutzte Gegenstände ( Gläser, Tablets, Aschenbecher usw.) sind zu reinigen. Alle Gegenstände sind an ihren ursprünglichen Bestimmungsort

zurückzulegen bzw. zurückzustellen. Abfall ist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde stellt keine Müllbehälter für private Veranstaltungen zur Verfügung. Während der Heizperiode sind die Heizkörperventile beim Verlassen der Räumlichkeiten auf geringe Temperatur zurückzustellen.

(3) Für alle im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Beschädigungen, Verunreinigungen usw. haftete diejenige Person (bzw. Verein), die den Antrag auf Nutzung des Gemeinschaftshauses gestellt hat. Der Antragssteller ist auch für Schäden verantwortlich, die durch andere Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind. Die während der Nutzungszeit entstandenen Schäden, bzw. bereits vor der Nutzung vorhandene Schäden, sind dem Bürgermeister umgehend zu melden.

(4) Die Schlüssel des Gemeinschaftshauses sind sofort nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten zurückzugeben.

(5) Für jegliche Schäden an Personen und Gegenstände der Nutzer sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Die Benutzung des Gemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer. Im übrigen ist die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche eine Freistellung der Gemeinde von einer Sicherheit gedeckt ist.

(6) Die Feuerwehrezufahrt ist während der Veranstaltung freizuhalten.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.

### **§ 4 Benutzungsentgelt**

(1) Ein Benutzungsentgelt für die Nutzung des Gemeinschaftshauses entfällt für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, der sich bildenden ortsansässigen Vereine und der Kirche.

(2) Als Benutzungsentgelt sind ansonsten folgende Beträge zu zahlen:

Für Schiphorster Bürgerinnen und Bürger:	
a) für private Feiern	200,-- DM pro Tag
b) für auswärtige Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Organisationen	400,-- DM pro Tag.

Für eine längerfristige Nutzung ist eine Zusatzgebühr zu entrichten, die vom Bürgermeister nach eigener Entscheidung festgesetzt wird.

(3) Weiterhin ist der Bürgermeister berechtigt eine Sicherheitsgebühr von 200,-- DM vor der Veranstaltung für eventuelle Beschädigungen oder Reinigungskosten einzuziehen. Die Sicherheitsleistung wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten zurückbezahlt.

(4) Das Nutzungsentgelt und die Sicherheitsgebühr ist bei der Genehmigung der Veranstaltung durch den Bürgermeister einzuziehen.

## **§ 5 Hausrecht**

(1) Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegen dem Nutzungsberechtigten. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.

(2) Verstöße gegen diese Satzung und das Hausrecht des Bürgermeisters können zum Ausschluss von der weiteren Benutzung des Gemeinschaftshauses führen.

(3) Erteilte Genehmigungen können jederzeit entschädigungslos vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn :

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten.
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.

## **§ 6 Anwendung und Inkrafttreten der Satzung**

(1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Satzung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum Gemeinschaftshaus hat ein volljähriger Bürger schriftlich die Anerkennung vorstehender Richtlinien zu erklären.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schiphorst, den 17. 09. 1997



Gemeinde Schiphorst  
- Der Bürgermeister-

(Egge)